

## Newsletter des GPRLL BOW – Mai 2021 Nr. 2

**Liebe Kolleginnen und Kollegen,**

herzlich gratuliere ich Ihnen allen noch einmal zur Wieder- oder auch Neuwahl.

Noch hat der neue GPRLL BOW seine Arbeit gar nicht richtig aufgenommen, doch ein weiterer recht umfangreicher Newsletter geht jetzt schon raus, da wir Ihnen gerne die **neuesten Erlasse (v.a. hinsichtlich der Leistungsbewertung)** zukommen lassen wollten sowie unsere **Stellungnahme zu den neuesten Entwicklungen im digitalen Schulbereich** und aus gegebenem Anlass wichtige **Hinweise bzgl. der unrechtmäßigen Forderungen, „nicht geleisteten“ Unterricht nachzuholen.**

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

für den GPRLL BOW i.A.



Tony C. Schwarz – Vorsitzender GPRLL BOW

### **1.) Erlasslage**

Im Anhang finden Sie:

1. das **Schulschreiben** plus die dazugehörige Anlage „Erlass Schulrechtliche Regelungen zum Umgang mit Lernrückständen einzelner Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2020/2021 hier: Leistungsbewertung, Versetzung, freiwillige Wiederholung“
2. das **Elternschreiben** plus die dazugehörige 2-seitige Anlage „Neue Regeln Versetzung“
3. Den Erlass „**Anpassung der Bearbeitungszeiten für die schriftlichen Abschlussprüfungen** in den Bildungsgängen **Haupt- und Realschule** unter Corona-Bedingungen“
4. **Abschlussprüfungen:** Erhöhung der Prüfungssicherheit durch Vorlage eines tagesaktuellen negativen Corona -Test –Ergebnisses

### **2.) Kritik an den Vorgaben und der Umsetzung des Digitalisierungsprozesses reißt nicht ab**

***Aktuelle Einschätzungen des GPRLL zu: u.a. Dienstlichen Mailadressen, Ausbau der Infrastruktur, VKS, Lehrerendgeräten und Leihverträgen.***

Intensiv begleiten wir als GPRLL insbesondere in den letzten beiden Jahren den Digitalisierungsprozess an den Schulen in unserem Amtsbezirk. Wir sind in den Medienbeiräten der

beiden Landkreise Bergstraße und Odenwald vertreten, was wir sehr begrüßen. Darüber hinaus finden Gespräche mit den Schulträgern statt, in unseren GPRLL-Sitzungen sind Fragen und Kritik rund um die Digitalisierung immer wieder präsent.

Mit unterschiedlichem Tempo geht der Digitalisierungsprozess voran. Wir vermissen immer wieder zentrale Vorgaben seitens des HKM bzw. der Landesregierung diesbezüglich. Wenn wir Kritik vortragen, so ist diese demnach oft auch der Tatsache geschuldet, dass hessenweit ein digitaler Flickenteppich existiert.

### ***Dienstliche E-Mailadressen***

Immerhin konnte erreicht werden, dass die verpflichtende Nutzung der dienstlichen E-Mailadresse um ein halbes Jahr verschoben wurde. Geändert hat sich allerdings nichts, so dass diese anwenderunfreundlich bleibt. Wir mahnen daher immer wieder an, dies endlich zu verbessern.

### ***Digitale Infrastruktur***

Der Ausbau von schnellen Datenverbindungen zu den Schulen, der WLAN-Ausbau, und z.B. die Ausstattung mit Beamern und Smartboards kommt in beiden Landkreisen in Schwung. Hier gilt es abzuwarten, ob dann Bedingungen geschaffen sein werden, welche im angemessenen pädagogischen Rahmen guten Unterricht mit digitaler Unterstützung bieten. Wir fordern weiterhin, dass seitens des Landes deutlich mehr Geld den Schulen zur Verfügung gestellt wird, denn mit einer einmaligen Ausstattung wird es nicht getan sein. Vor allem die Fragen rund um einen nachhaltigen und beständigen IT-Support für alle Schulen sind bislang völlig unbeantwortet und hierzu gibt es lediglich Lippenbekenntnisse.

### ***Videokonferenzsysteme***

Die Diskussion um die Nutzung von Videokonferenztools gewinnt angesichts des vom Hessischen Datenschutzbeauftragten angekündigten Duldungsendes für MS Teams an Schärfe. Die teilweise sehr deutlich vorgebrachte Kritik auch an den datenschutzrechtlich eher unproblematischeren Tools wie Big Blue Button oder Jitsi liegt auch daran, dass die Systeme bei einer intensiven zeitgleichen Nutzung durch eine größere Zahl von Konferenzteilnehmern an die Grenze der Belastbarkeit zu kommen scheinen. Wünsche nach komplexeren Anwendungen, welche den Wünschen der Lehrkräfte entsprechen, sollten seitens des HKM schnellstmöglich gehört werden. Schulindividuelle Lösungen klingen zwar verlockend, sind allerdings zeitaufwändig und erschweren die Administrierung. Viele Kollegien – gerade im Kreis Bergstraße – die sich auf die Microsoft-Anwendungen in der Schule eingestellt und den Versprechungen des Schulträgers verlassen haben, fühlen sich nun in eine „digitale Sackgasse“ gedrängt. Wir haben Verständnis für den Wunsch nach einer Lösung und klaren Vorgaben rund um die MS Office 365-Anwendungen, aber der GPRLL hat hier keine Zuständigkeit, hat aber stets vor den Gefahren und Problemen mit den Produkten dieses Anbieters gewarnt und auf hessenweit einheitliche und vom HKM bzw. Land Hessen aus allgemeingültig Vorgaben und Empfehlungen gedrängt. Daher wird es hierzu auf der Kreisebene keine Verbesserungen geben können. Wir empfehlen aber allen Schulen, sich mit dem Schulportal Hessen als alternative Anwendung zu beschäftigen.

### ***Digitale Endgeräte für Lehrkräfte***

Seit mehreren Wochen schon brennt den Kolleginnen und Kollegen die Frage auf den Nägeln, wie es mit den Endgeräten für Lehrkräfte aussieht. Auch hier ist festzustellen, dass von der Abfrage von Wünschen durch die Lehrkräfte bis hin zur Auswahl und Auslieferung der mobilen Geräte höchst unterschiedlich verfahren wird. Abgesehen davon, dass die Geräte vorsichtig formuliert nicht gerade das sind, was man als wirklich aktuell bezeichnen kann, sind die **Leihverträge** dringend zu überarbeiten. Wir können hier nur einige, längst nicht alle Kritikpunkte nennen, die wir teilweise schon vorgetragen haben:

- a) Der Aspekt der Haftung ist abgesehen von vorsätzlich entstandenem Schaden nicht zufriedenstellend geklärt.
- b) Es kann nicht sein, dass Kolleginnen und Kollegen für den Fall eines Verlusts eigenverantwortlich eine Versicherung abschließen müssen! Wir fordern, dass Versicherungsleistungen grundsätzlich vom Dienstherrn übernommen werden.
- c) Die Frage des Kündigungsrechts ist merkwürdig formuliert: Welche Bedingungen können seitens des Verleihers zu einer Kündigung führen? Warum kann der Entleiher nicht kündigen? Hier muss eine Konkretisierung erfolgen.
- d) Die Installation von Apps bzw. Programmen ist nur gestattet, sofern dies „für den schulischen Gebrauch dienlich sind“. Es existiert jedoch keine Positiv-Liste, welche die Antwort gibt, was überhaupt „dienlich“ ist.
- e) Das iPad ist ausschließlich über WLAN online nutzbar. Es gibt allerdings auch außerschulische Lernorte, an denen kein WLAN verfügbar ist. Zukünftig wäre eine Anschaffung von Geräten, die überall nutzbar sind, sinnvoll. Kolleginnen und Kollegen müssen auch für zuhause Flatrates erhalten, um dort die Geräte nutzen zu können. Die Datenspeicherung soll laut Vertrag möglichst nicht auf dem Endgerät erfolgen, sondern über eine Cloud-Lösung (demnächst über das Schulportal) oder über private Datenträger.
- f) Das Ausmaß der Überwachung ist weitgehend offengehalten. Es muss dringend Transparenz geschaffen werden, was hier genau überwacht wird. Dass der Verleiher jederzeit und automatisiert die auf den Endgeräten gespeicherten Daten analysieren kann, scheint problematisch.

Die Leihverträge kommen aber laut Aussage des Schulträgers als Vorlage aus dem HKM. Der Schulträger Kreis Odenwald konnte in der jüngsten Medienbeiratssitzung nichts weiter dazu sagen, leitet aber gerne unsere Fragen weiter.

Konstruktive Kritik aus den einzelnen Schulen werden wir auch weiterhin aufgreifen und vortragen.

*Friedemann Sonntag und Volker Weigand*

### 3.) Unterricht unter „Pandemie-Bedingungen“: Rechtswidrige Weisungen, „nicht geleisteten“ Unterricht nachzuholen

Die letzten „corona-bedingten“ Schulhalbjahre haben für viele Lehrkräfte eine besondere Belastung dargestellt. Nicht nur, aber insbesondere in zeitlicher Hinsicht waren sie eine große Herausforderung.

Verstärkt stellen wir fest, dass Schulleitungen trotz komplett unübersichtlicher Situation über die geleistete Arbeitszeit in den letzten Halbjahren Lehrkräfte jetzt anweisen, Stunden „nachzuholen“. **Eine solche Weisung stellt sich in den allermeisten Fällen als rechtswidrig dar.**

Hintergrund ist die Tatsache, dass für eine Forderung, Arbeitszeit nachzuholen ein Arbeitszeitkonto die Grundlage sein müsste. Ein solches existiert für Lehrkräfte jedoch nicht. Folglich müssen sie Ihre Arbeitszeit Woche für Woche ableisten. Wenn die Arbeitsleistung der Lehrkräfte seitens des Dienstherrn aus den unterschiedlichsten (auch aus corona-bedingten!) Gründen nicht in Anspruch genommen wird oder genommen werden kann, „verfällt“ die Verpflichtung zur Arbeitsleistung und muss auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht nachgeholt werden.

Eine Ausnahme gibt es lediglich in § 17 Abs. 4 der Dienstordnung. Danach kann zur Sicherstellung einer sinnvollen Unterrichtsverteilung bei der Festsetzung der Pflichtstundenzahl **nach Anhörung der Lehrkraft** bis zu zwei Stunden von der Pflichtstundenzahl nach der Pflichtstundenverordnung abgewichen werden. **Diese Abweichung ist** jedoch möglichst im darauffolgenden Halbjahr, spätestens im nächsten Schuljahr **auszugleichen**.

Lehrkräfte kommen ihren Verpflichtungen gegenüber dem Dienstherrn beziehungsweise dem Arbeitgeber nach, wenn sie ihre Arbeitsleistung „in der Dienstzeit“ zur Verfügung stellen. Da die Pflichtstundenverordnung eine Wochenpflichtstundenzahl definiert, kann dies nach Ansicht der Landesrechtsstelle immer nur wochenweise erfolgen. Können Lehrkräfte in dieser Zeit aus Gründen nicht arbeiten, die der Dienstherr zu verantworten hat, muss dies das Risiko des Dienstherrn sein und nicht der Beschäftigten. Die durch die Corona Pandemie bedingten Umstände an der Schule gelten in dem Kontext nicht etwa als „höhere“ Gewalt, sondern liegen in der „Risikosphäre“ des Dienstherrn beziehungsweise des Arbeitgebers.

**Spruch: Können Lehrkräfte insbesondere im Präsenzunterricht nicht arbeiten, geht das zu Lasten des Arbeitgebers/Dienstherrn, die Lehrkräfte tragen hier nicht die Verantwortung**

Leicht verändert stellt sich die Situation nur bei den Lehrkräften dar, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind. Diese können sich vom Präsenzunterricht im Klassen- oder Kursverband an den öffentlichen Schulen befreien lassen. Diese Gruppe kann aber ohnehin nicht im Präsenzunterricht arbeiten, sondern muss andere Aufgaben übernehmen. Sollte der Dienstherr hier Arbeitszeitzachweise wollen, müsste er ebenso eine Rechtsgrundlage schaffen. Auch diese ist nicht vorhanden, so dass sich auch bei dieser Personengruppe im Nachhinein nichts mehr „rückfordern“ lässt.

Fest steht: **Die Verrechnung von Minusstunden** in den darauffolgenden Wochen oder gar Monaten, wie sie vielfach vorgenommen wird, **ist eine unzulässige Überschreitung des gesetzlichen Rahmens.**

Verschärfend kommt hinzu, dass die Lehrkräfte ja maximal bei den geleisteten Unterrichtsstunden vor Ort in der Schule „in Verzug“ gekommen sind, was in den allermeisten Fällen nicht heißt, dass sie weniger gearbeitet hätten. Oft, und gerade unter „Corona Bedingungen“ haben die Lehrkräfte viel mehr gearbeitet als die Pflichtstundenzahl hergibt und ihren außerunterrichtlichen Verpflichtungen entspricht, nur eben nicht im Präsenzunterricht. In dem Kontext mag die Forderung „nicht geleistete“ Pflichtstunden nachzuholen fast schon als höhnisch empfunden werden.

Auch wenn uns „Gegenwind“ entgegenschlägt und behauptet wird, man könne die Pflichtstunden bis zu einem Jahr zurück nachfordern: Diese Regelungen sind in § 61 HBG für die Mehrarbeit aufgestellt und können für nicht „abgerufene“ Unterrichtsstunden nicht angewendet werden.

Beispiele einer **unzulässigen** Aufforderung, verpassten Unterricht nachzuholen sind:

- **Kein oder nur unzureichender Überblick über geleistete Arbeit aufgrund der Corona-Situation**
- Ausgefallener Fachunterricht beim Praktikum
- Kolleg\*in geht auf Fortbildung und soll ausgefallenen Unterricht nachholen
- Unterrichtsausfall, weil Schüler\*innen auf Klassenfahrt/Wandertag/Studienfahrt sind
- Unterrichtsausfall in Prüfungswochen
- Unterrichtsausfall nach dem Ende der Abitur- oder anderer Abschlussprüfungen